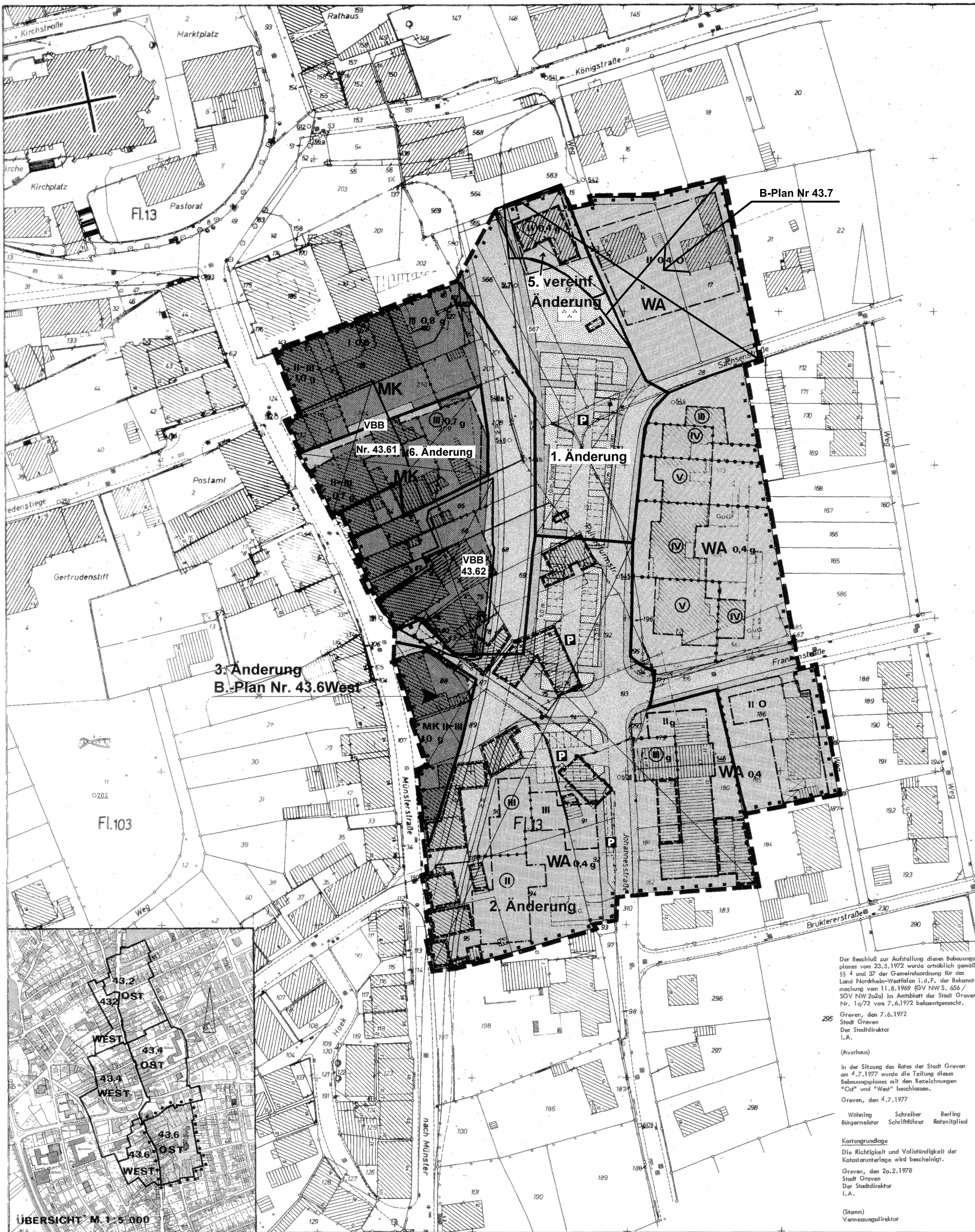




STADT GREVEN

BEBAUUNGSPLAN NR.43.6

M.1:500 "MÜNSTERSTRASSE NORD" (OST)

FESTSETZUNGEN

Allgemeine Wohngebiete	WA
Kerngebiete	MK
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. 2 geschossig	II
Zahl der Vollgeschosse (Mindest- u. Höchstgrenze)	II-III
Zahl der Vollgeschosse (zwingend) z.B. 2 gesch.	II
Grundflächenzahl z.B. 0,4	0,4
Offene Bauweise / Geschlossene Bauweise	O / G
Baugrenze	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung-zugleich Baugrenze	
Verkehrsflächen - KFZ-Verkehr	
Verkehrsflächen - Radwege	RW
Verkehrsflächen - Fusswege und Fussgängerbereiche	
Verkehrsflächen - öffentliche Parkflächen	P
Strassenbegrenzungslinie	
Flächen f.d. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
Öffentliche Grünfläche, Parkanlage	
Flächen für Garagen und Stellplätze	
Garagen unter Geländebereichen	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

- Die zul.GFZ (d.einzelne Baugruppe ergibt sich a.d. Produkt v.GRZ u.d. Anzahl der zul.Vollgesch.
Hierbei darf d.Höchstmaß nach §17(1) BauNVO i.d.Fv. 5.3.1977 nicht überschritten werden.
- Die im Bereich der Arkaden (siehe-Hinweise zur Erläuterung des Planinhaltes-) mit Geh-,
Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen sind
im Erdgeschoss bis zu einer lichten Höhe von 4,50m als nicht überbaubare Fläche
festgesetzt, auf denen Nebenanlagen im Sinne §14 BauNVO sowie bauliche Anlagen,
die in den Abstandsflächen oder im Bauwuch zulässig sind, ausgeschlossen. Ab der
Höhe von 4,50m (i.O.G.) ist eine Bebauung zur Wahrung d.Ortsbildes zulässig.
- Sind bei der Festsetzung von Verkehrsflächen, Strassenbegrenzungslinien deck-
ungsgleich mit Baugrenzen bzw. Baulinien, so sind im Bebauungsplan nur die
Baugrenzen bzw. Baulinien dargestellt.
- Gemäss §9 Abs.3 B.BauG wird für Kerngebiete festgesetzt, dass nach §1 Abs.3 b
und Abs.7 BauNVO Wohnungen im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig sind, ab dem
1.Obergeschoss sind Wohnungen allgemein zulässig.
- Außerhalb d.überbaub. Baugrundstücke sind Nebenanlagen i.S. §14 BauNVO sowie baul.
Anl., die nach Landesrecht in den Abstandsflächen oder Bauwuch zul. sind,
gem. §23 BauNVO ausgeschlossen.

KENNTLICHMACHUNG GEMÄSS § 10 StBauFG

Umgrenzung des räumlich festgelegten Sanierungsgebietes.

Gebäude und Gebäudeteile, die auf Grund der Festsetzungen des
Bebauungsplanes ganz oder teilweise beseitigt werden müssen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9(4) BBauG

HINWEISE ZUR ERLÄUTERUNG DES PLANINHALTES

Parkbuch
Arkade, Durchgang und /oder Durchfahrt
Einfahrten / Ausfahrten

BEGRÜNDUNG (Auszug)

Teilmassnahme zur Durchführung der Sanierung nach dem StBauFG
Erhaltung und Wiederherstellung des Ortsbildes
Verbesserung der Wirtschafts- und Wohnstruktur
Sicherstellung der Ver- und Entsorgung durch die vorgesehene Straßenführung

Eine Umlegung gemäß § 45 ff BBauG ist vorgesehen

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des BBauG
vom 23.5.1972 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß
des Rates der Stadt Greven vom 23.5.1972
aufgestellt worden.

Greven, den 23.5.1972

Bürgermeister Schriftführer Ratsmitglied
WÄHNIG BERKENHEIDE HÖPTE

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG
(BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom
17.4.1979 genehmigt worden.

Münster, den 17.4.1979 - 35.21-5204

Der Regierungspräsident
I.A. RICHTER
I. d. Reg. - Baudirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des
BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2258)
in der Zeit vom 28.3.1978 bis
einschließlich 28.4.1978 öffentlich
ausgelegt.

Greven, den 2.5.1978

Der Stadtdirektor
I.A. HINZ

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG
vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) vom Rat
der Stadt Greven am 6.2.1979 als
Satzung beschlossen worden.

Greven, den 6.2.1979

Bürgermeister Schriftführer Ratsmitglied
WÄHNIG MISCH REIDEGELD

Änderungen

Der Beschluß zur Aufstellung dieses Bebauungs-
planes vom 23.5.1972 wurde ortsüblich gemäß
§§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekannt-
machung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656 /
SGV NW 202a) im Amtsblatt der Stadt Greven
Nr. 10/72 vom 7.6.1972 bekanntgemacht.

Greven, den 7.6.1972

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.A.

(Averhaus)

In der Sitzung des Rates der Stadt Greven
am 4.7.1977 wurde die Teilung dieses
Bebauungsplanes mit den Bezeichnungen
"Ost" und "West" beschlossen.

Greven, den 4.7.1977

Wähner Schriftführer Beirg
Bürgermeister Schriftführer Ratsmitglied

Kartengrundlage
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Kartengrundlage wird bescheinigt.

Greven, den 20.2.1978

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.A.

(Stamm)
Vermessungsdirektor

Arbeitsgruppe

Bauleitplanung

Aachen

Prof. Dr. Ing. A.C. Boettger Architekt BDA AK NW 00983

Dipl. Ing. Robert Riehl Architekt AK NW 07231

Dipl. Ing. Harald Heinz Architekt AK NW 13113

Gerhard Schuster
Cand. Arch. Rolf Leroy